

Förderverein der Grundschule Dotzlar n.e.V.

Satzung

in der Fassung vom 08.12.2022

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet: „Förderverein der Grundschule Dotzlar“ n.e.V., im Nachfolgenden „Förderverein“ genannt.

Sitz des Fördervereins ist Bad Berleburg-Dotzlar. Sein Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Förderverein stellt die gesamten Mittel für diesen Zweck zur Verfügung. Die Verwendung der Mittel erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulkonferenz und der Schulleitung.

Die Entscheidung über die Verwendung trifft der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Anträge auf Mittel können von Mitgliedern, der Schulkonferenz, der Schulleitung und aus dem Lehrerkollegium gestellt werden.

§ 3

Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den Förderverein in seinem Bestreben unterstützen will:

- Eltern der Schüler
- Freunde und Förderer
- Angehörige des Lehrerkollegiums
- Firmen, Banken und Körperschaften

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand beantragt. Die Erklärung schließt eine Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und eine Anerkennung der Satzung mit ein.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch den Tod des Mitgliedes,
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres,
- bei einem Beitragszahlungsrückstand von einem Jahr,
- durch Auflösung des Vereines.

Die Mitgliedschaft von Schülereltern erlischt nicht automatisch mit dem Abgang des Schülers / der Schülerin von der Schule.

§ 6 Beiträge

Der jährliche Mindestbeitrag wird auf 9,00 € festgelegt. Eine freiwillige Aufstockung liegt im Interesse des Vereins. Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Organe des Fördervereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der **Vorstand** im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassenwart/in

Der **erweiterte Vorstand** besteht zusätzlich aus

- zwei Beisitzern
- sowie der/dem Schulpflegschaftsvorsitzenden und dem/der Schulleiter/in als geborene Mitglieder mit beratendem Stimmrecht

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Im Gründungsjahr werden der 2. Vorsitzende und der Schriftführer nur für ein Jahr gewählt.

Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit weder eine Vergütung noch eine Erstattung ihrer Auslagen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Sie ist von einem der beiden Vorsitzenden oder bei ihrer Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied im ersten Quartal eines neuen Schuljahres einzuberufen. Die Einladung ergeht an alle Mitglieder schriftlich und zwar mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin (sofern möglich mit Verteilung / Bekanntgabe auf elektronischem Wege).

Über die Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls zu erstellen, Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes nach dem Bericht der Kassenprüfer
- die Wahl des Vorstandes für zwei Geschäftsjahre
- die Wahl von zwei Kassenprüfern, die die Einnahmen und Ausgaben des Vereins kontrollieren
- die Änderung der Satzung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliedern bei Bedarf.

Wiederwahl ist zulässig.

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Verwendung der Fördermittel

Über die Verwendung der Fördermittel, wird auf einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit entschieden.

Ausgaben bis 150,00 Euro können von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied beschlossen werden.

Über die Fördermittel ist der Mitgliedsversammlung zu berichten. Persönliche Daten unterliegen der Geheimhaltung.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre im wechselseitigen Turnus zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.

Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann auf einer Mitgliederversammlung von einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder ausgesprochen werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt mit der schriftlichen Einladung bekanntgegeben wurde.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Berleburg mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Grundschule Dotzlar zu verwenden.

Die Satzung wurde von der Gründerversammlung am 15.06.2011 beschlossen. Die Satzung in der Fassung vom 08.12.2022 wurde von der außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung am 08.12.2022 beschlossen.

Bad Berleburg, den 15.06.2011 / 08.12.2022

Rebra Engelhard
Tanja Weber
Kerstin Weber
Tanja Braum
T. Schulz
M. Fühl

